

Die einfache und die komplizierte Vielfalt

Die Bundesverfassung schützt alle Menschen vor Willkür und Diskriminierung. Doch wer einen Migrationshintergrund hat, muss erfahren, dass er oder sie anders ist und anders behandelt wird – insbesondere, wenn jemand die ‹falsche› nationale Zugehörigkeit hat.

Stellen Sie sich vor, Sie wären in Sierra Leone, Westafrika, geboren. Dort haben Sie nach der Primar- und Sekundarschule eine vierjährige Ausbildung als Pflegefachfrau absolviert und einige Jahre in diesem Beruf gearbeitet. Sie sind noch jung, und ein Arbeitsaufenthalt im Ausland würde Sie reizen. Sie entscheiden sich für die Schweiz, da Sie gelesen haben, dass es dort an Pflegepersonal mangelt.

Doch dann müssen Sie feststellen, dass für Sie entschieden andere Kriterien gelten, als wenn Sie beispielsweise in Portugal geboren worden wären. Zunächst wird Ihre Qualifikation infrage gestellt. Dann muss Ihr potenzieller Arbeitgeber nachweisen, dass weder in der Schweiz noch in den Staaten, mit denen die Schweiz im Freizügigkeitsabkommen verbunden ist, eine entsprechend qualifizierte Person rekrutiert werden kann. Und selbst wenn dieser Nachweis gelingt, steht der potenzielle Arbeitgeber vor hohen administrativen Hürden. Er muss beim Kanton um eine Bewilligung ersuchen und auf den Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde sowie auf die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration warten. Zuletzt muss er Sie auch noch bei der Visumsbeschaffung unterstützen.

Sind Sie jedoch eine Portugiesin mit der exakt gleichen Qualifikation und Berufserfahrung, dann ist alles anders. Nicht nur haben Sie sofortigen und barrierefreien Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt, Sie müssen auch nicht Ihre berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit nachweisen, und niemand fragt nach, ob Ihre Sprachkenntnisse und Ihr Alter eine nachhaltige Integration erwarten lassen. Es ist also schlicht und einfach Ihre nationale Zugehörigkeit, die über Benachteiligung oder Bevorteilung entscheidet.

Gegen diese Diskriminierungen sind auch Organisationen machtlos, die sich der Integration von Menschen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt widmen. Es gibt kaum eine Portugiesin bei ‹Surprise›, wohl aber die eine oder andere Afrikanerin. Gut möglich, dass der Heftverkauf nicht das ist, wovon sie geträumt hat. Wahrscheinlich würde sie lieber im Beruf arbeiten, den sie gelernt hat. Aber zumindest ermöglicht ihr ‹Surprise› einen ersten Schritt in die Schweizer Arbeitswelt, zu der ihr die in der Heimat erworbene Aus-

bildung kaum Türen öffnet. Denn bei ‹Surprise› sind Motivation und Wille die wichtigsten Qualifikationen. Und der Wert dieser Arbeit besteht nicht nur im Verkaufserlös, sondern auch im Umgang mit Einheimischen, die das Heft kaufen. Das fördert die Sprachkenntnisse und hilft, das Leben hier zu verstehen.

Für eine gut qualifizierte Frau aus Afrika kann ‹Surprise› keine dauerhaft befriedigende Lösung sein – aber zumindest eine Startrampe. Auch wenn die Realität bezweifeln lässt, dass diese Afrikanerin je den Weg in den ersten Arbeitsmarkt schafft. Es fehlt an Übergangsangeboten und an Möglichkeiten, die beruflichen Qualifikationen vom Herkunftsland an die Anforderungen hier anzupassen.

Einrichtungen wie ‹Surprise› können in ihrem Tätigkeitsbereich Chancen ermöglichen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern können sie nicht. Hier sind wir alle gefordert. Ein Blick zurück in die Geschichte nimmt uns heute in die Pflicht. Nach dem Zweiten Weltkrieg war vieles kompliziert, aber eines war einfach klar: Nie mehr sollten Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer speziellen Gruppe diskriminiert werden. Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sollte die Menschenwürde jedes einzelnen Individuums geschützt werden, und niemand sollte jemals wieder wegen Merkmalen wie Rasse, Geschlecht, Sprache, politischen und sonstigen Überzeugungen benachteiligt werden. Ausdrücklich genannt wurde auch – und das muss man heute betonen – die nationale oder soziale Herkunft.

Mittlerweile sind wir in Europa in Bezug auf Diskriminierungsfragen sehr weit vorangeschritten. Doch im Umgang mit der Migration sind wir hinter die Erklärung der Menschenrechte von 1948 zurückgegangen. Zwar gilt immer noch der Grundsatz der Gleichbehandlung, aber wenn es um die Einreise oder den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen geht oder um ihren Zugang zu Beruf und Beschäftigung, dann spielt die nationale Herkunft eine entscheidende Rolle. Diese Praxis verhindert nicht nur einen wahrhaftigen Ressourcenansatz auf dem globalisierten Arbeitsmarkt, sondern verunmöglicht auch, dass wirklich jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Status und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert immer und ohne Einschränkungen zugestanden wird.

Es ist schön und gut, wenn wir uns mit ‹Surprise› und seinen Verkaufenden solidarisieren. ‹Surprise› ist eine wichtige Institution, die Menschen unterstützt, denen wir ansonsten den Zugang zu unserer Gesellschaft verwehren. Wenn es uns jedoch ernst ist mit den Menschenrechten, dann müssen wir für eine Gesellschaft eintreten, die den Verkäuferinnen und Verkäufern von ‹Surprise› weitere Chancen bietet, in der Mitte unserer Gesellschaft einen Platz zu finden.